

Parkordnung

Mietvertrag

Nutzbar sind die nicht besetzten, nicht verschlossenen, hochklappbaren Fahrradbügel. Durch den mit Vorhalten des Mobility-Key vor die Kontaktfläche durchgeführten Abschließvorgang kommt ein Mietvertrag über einen Einstellplatz für ein Fahrrad zustande. Weder Bewachung, Verwahrung noch Überwachung sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung der Fahrradparkflächen erfolgt auf eigene Gefahr.

Mietpreis und Einstelldauer

1. Der Mietpreis für einen Fahrradeinstellplatz beträgt 2,- EUR je 24 Stunden. Der Betrag wird gemäß dem beim Abschluss des Rahmenvertrages erteilten SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
2. Die Mietdauer endet mit dem Entriegelungsprozess durch erneutes Vorhalten des Mobility-Key vor die Kontaktfläche und dem Entnehmen des Fahrrades.
3. Innerhalb von 24 Stunden sind im Rahmen des Tarifs von 2,- EUR beliebig viele Parkvorgänge enthalten. Der letzte Entriegelungsprozess muss dabei VOR Ablauf der 24 Stunden erfolgt sein.
4. Die Höchstinstelldauer beträgt vier Wochen, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen wurde. Danach kann die APAG das Fahrrad ohne weitere Mitteilung entfernen und entsorgen.
5. Bei Verlust des Mobility-Key sind 3,- EUR zu bezahlen.

Achtung: Die Mietdauer endet nur dann, wenn der Fahrradbügel ENTRIEGELT und leer zurückgelassen wird. Ein erneutes Verriegeln – auch bei leerer Stellfläche – lässt den Mietvertrag kostenpflichtig weiterlaufen.

Haftung der APAG

1. Die Haftung der APAG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten.
2. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch eine leicht fahrlässige wesentliche Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Angestellten oder Beauftragten verursacht

wurden, besteht eine Eigenbeteiligung des Mieters i.H.v. 300,- EUR.

3. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
4. Die APAG nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu ihrem Nutzungsverhältnis Parkhaus teil (Streitbeilegungsverfahren).
5. Die APAG haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter, sonstige Dritte oder Naturereignisse verursacht wurden.
6. Der Mieter ist verpflichtet einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkhauses beim diensttuenden Personal anzuzeigen. Das gilt nicht, wenn die Mitteilung objektiv nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügt werden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses, sofern diese über den Gemeingebrauch des Parkhauses hinausgehen.

Pfandrecht

Der APAG steht wegen ihrer Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem Fahrrad des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der APAG in Verzug, so kann sie die Pfandverwertung frühestens 2 Wochen nach deren Androhung vornehmen.

Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

1. Das Parkhaus darf mit dem Fahrrad nur über den extra dafür gekennzeichneten Weg befahren werden. Der Fahrradfahrer darf nicht die beschränkte KFZ-Einfahrt wählen.
2. Jedes Fahrrad muss an einem Bügel abgestellt und mit diesem arretiert werden.
3. Es darf immer nur ein Fahrrad je Bügel abgestellt und abgeschlossen werden.
4. Es ist im gesamten Parkhaus verboten:

- zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden;
 - das Befahren mit Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u.ä. Geräten und deren Abstellung;
 - die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Fahrrad
 - das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge;
 - das Abstellen von Fahrrädern außerhalb der Fahrradplatzmarkierung (blauer Boden)
5. Der Mieter hat die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Schlussbestimmung

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sofern der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ist Gerichtsstand Aachen.

Aachen, den 01.08.2019

Parkordnung

Aachener Parkhaus GmbH, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen
Telefon: 0241/1688-5030, www.apag.de

Steuernummer: 5225 5761 0967

Aufsichtsratsvorsitzender: Achim Ferrari

Geschäftsführer: Dipl.-Wirtsch.-Ing. Joachim Adler, Herbert Sliwinski

Registriergericht Aachen

Handelsregister-Nr. HRB 6276

Bankverbindung Sparkasse Aachen

IBAN: DE73 3905 0000 0000 4215 11

BIC: AACSD33XXX



24 Stunden-Tarif

Täglich, 8.00 – 8.00 Uhr am Folgetag

2,00 € / 24 h